

zu ihrer Nothdurfft umgehen müssen/allda nichts weniger dann wie zu andern Hof-
stätten/sich Schaden vom Feuer zu besorgen und zu befahren ist/wie es dann auch all-
bereit (leider Gottes) mehrmahl in Hütten und auf Zechen geschehen / und derwe-
gen / daß man nichts bey Händen gehabt/ damit es zu retten gewest/ Schaden ergan-
gen/ und so auch in solchen vorfallenden Feuersnöthen/daß Gott gnädiglich vorhüte/
die Arbeiter in Zechen zu Errettung außgeklopffet / weil sie ganz und gar mit ledigen
Händen lauffen / und also zum Feuer kommen/wo es von den Leuten weit abgelegen/
und mehr dann an einem Ort angienge / daß man zu den Feuerhacken / Eimer und
Fahrtten in der Stadt so bald nicht kommen könte.

Damit es aber auf dem Gebirge und in Hütten / an solchem Vorrath nicht
mangele / soll durch den Bergmeister und Hüttenreuter/ daß zu ieglicher Hütten N.
Sprüngen / N. Lederne Wassereymer / N. Feuerhacken/ und N. lange Fahrtten zu
schaffen / verordnet werden / Und so sich ein Gerüchte oder Geschrey Feuers halben/
es wäre auf Hütten oder Zechenhäusern begeben / sollen die auff den Hütten mit ge-
meldten Sprüngen/ Eymern Feuerhacken/ zu Rettung und Dämpfung solches zulauf-
fen / dergleichen soll man auf einer ieglichen Zechen / da man Ausbeute gibt/ oder zu-
künfftig geben wird / ihnen selbst und einer Gemein zu gute/ etliche Lederne Eymern/
Feuerhacken und eine lange Fahrt mit Walzen haben/so sich die Noth/ wie oben ge-
meldt/ begeben/daß die jenigen/so in und außserhalb der Zechen/so zur Rettung dienstlich/
und bey der Hand seyn/zum Feuer eilen/ und ihren besten Fleiß thun können.

Diese ietzbenannte Stücke sollen allezeit den Gewercken bleiben / und von den
Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen /alle Quartal berechnet/ und neben an-
dern Vorrath in die Register mit angehenget werden / und wo eine Zechen ganz auff-
lässig und liegend bliebe / alsdann mögens die Gewercken mit Wissen des Berg-
meisters verkauffen/ und an ihren Nuß zu wenden/ macht haben.

Der vierdte Theil dieser Ordnung saget von den wöchentlichen Anschnitten / Loh- nen/Abrechnungen/samt den Quartal-Zehendt- Rechnungen / und Extract derselben.

Der I. Articul.

Von den wöchentlichen Anschnitten.

Die wöchentlichen Anschnitte sollen alle Sonnabend im Ampt-oder An-
schnittshaus/in Beyseyn des Berghauptmanns/Zehendners/ Ober- und
Unter-Bergmeisters/der Geschwornen/Item Berg-und Gegenschrei-
ber/Hüttenreuter/Ober-Puchsteiger und Forstschreiber / früh umb vier
Uhr angefangen und gehalten werden / da ein ieder Schichtmeister den Frentag zu-
vor auff dem Zechenhause / in Beyseyn zwey Geschwornen und des Steigers/ alle
Berg-und Hüttenkost / und was sonst die Woche auf die Zechen gangen ist / stück-
weiß / auch die Namen und Zunahmen aller Arbeiter/ was ein ieder gearbeitet / und
wofür der Lohn gegeben / eigentlich aufschreibet und verzeichnet / Solche seine Aus-
züge oder Rechnung/muß er den Sonnabend im Ampt gedoppelt übergeben/ und in
Gegenwart des Steigers öffentlich verlesen/welches dann auch von dem Bergschrei-
ber mit Fleiß nachgelegt wird.

Gedachte Auszüge oder Zettel sollen durch den verordneten Wegschreiber mit
Fleiß aufgehoben / verschlossen/ verwahret / und in der Quartal- Rechnung wieder
vorgelegt werden/ und so die Geschwornen im Anschnitt Unrichtigkeit oder Betrug
vermercken/das sollen sie alsbald in ihrer Gegenwart/zu straffen anzeigen.

Die Steiger sollen auch wegen Unflit/ Eisen noch anders schreiben lassen/ sie
habens dann zuvor von den Schichtmeistern auf die Zechen empfangen/bey Straffe
und Entsetzung ihrer Dienste.